

zu können. Es wäre doch immerhin nicht ausgeschlossen, daß einer oder der andre dieser Zweige in seinem Nutzen so erheblich zurückgegangen wäre, daß sogar seine Abstoßung ernstlich erwogen werden müßte. Entsprechende Buchungen liegen für den einigermaßen Eingeweihten sehr nahe.

Ich muß noch einiger Sonderlichkeiten, die mir bei der Lektüre des Werkchens aufgefallen sind, gedenken. In einer Fußnote (Seite 86) stellt der Verfasser die Behauptung auf, daß die Wörtchen »An und Ver« dem Laien das Verständnis sehr erschweren. Ich kann mich dieser Ansicht nicht anschließen, bin vielmehr der Meinung, daß gerade sie unentbehrliche Hilfsmittel zur Festlegung der Begriffe »Debitor und Kreditor« sind.

Mit dem Wegbuch von nicht zu ermittelnden Kassen-Differenzen auf Lager-Konto, das der Verfasser empfiehlt, vermag ich mich nicht einverstanden zu erklären. Es wäre doch immerhin möglich, daß solche auf ein andres Sach-, vielleicht sogar Personen-Konto gehörten. Ich würde es für richtiger halten, sie auf das vom Verfasser eingerichtete Interessen-Konto — die Bezeichnung Agio- und Diskont-Konto wäre vielleicht vorzuziehen — zu verbuchen, durch das sie sodann auf Gewinn- und Verlust-Konto gelangten. Im Endergebnis würde freilich eine Änderung dadurch nicht eintreten. (Befremdlich ist, daß der Verfasser die Wörter »Aktiva und Passiva« stets als Singulare gebraucht.)

Obschon ich bezweifeln möchte, daß ein mit dem Stoff bisher gar nicht Vertrauter aus dem Werkchen, das ja allerdings der Verfasser »Aufzeichnungen« und nicht »Leitfaden« oder »Lehrbuch« nennt, sich soweit selbst unterrichten könnte, daß er imstande wäre, selbständig nach des Verfassers Methode die Buchführung einzurichten und fortzuführen, so kann ich doch nicht leugnen, daß dem Verfasser das Verdienst zukommt, auch seinerseits zum Nachdenken über die Frage der zweckmäßigsten Form der doppelten Buchführung für Sortimentsgeschäfte angeregt zu haben. Es darf ja wohl auch als sicher gelten, daß im Sortiment die Erkenntnis von der Wichtigkeit einer geregelten und übersichtlichen Buchführung mehr und mehr an Boden gewonnen hat, und eine bekannte Erfahrung lehrt, daß mit der Einführung der doppelten Buchführung jeder einzelne Mitarbeiter auch unwillkürlich genötigt ist, genauer und aufmerksamer zu arbeiten, wodurch ein nicht zu unterschätzender allgemeiner Vorteil erzielt wird.

Der Verfasser behandelt naturgemäß im letzten Abschnitt seines Werkchens den Abschluß, und ich finde, daß dieser folgerichtig vor dem Leser aufgebaut und ihm klar zum Verständnis gebracht wird. Nur hätte ich gewünscht, daß der Verfasser nicht nur eine Aufstellung der Aktiva und Passiva und durch Vergleichung dieser die neue Geschäftsvermögensermittlung, also wie bei der einfachen Buchführung gebracht, sondern daß er auf Grund der Konten-Abschlüsse das Bilanz-Konto und das Gewinn- und Verlust-Konto aufgestellt hätte.

Schließlich muß ich noch lobend der sauberen und zweckmäßigen Ausstattung des Werkchens Erwähnung tun.

Die Besprechung des gleichzeitig erschienenen Werkchens des Verfassers »Soll und Haben in der Praxis des Verlegers« bleibt einem spätern Artikel vorbehalten.

Leipzig.

Robert Herbig,

vom Rat der Stadt Leipzig beedigter Bücher-Revisor  
(Spezialität: Buchhandel und Buchgewerbe).

#### Kleine Mitteilungen.

Remittendenfaktur D.-M. 1906. (Vgl. Nr. 292, 295 d. Bl.) — Weiter eingegangene Remittendenfaktur-Vordrucke D.-M. 1906: Eugen Twietmeyer, Leipzig, und Silbers'sche Verlagsbuchhandlung, Leipzig.

Genaue Zollerklärungen bei Sendungen nach Österreich! (Vgl. Nr. 280 d. Bl.) — Die Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler erließ folgende Bekanntmachung.

Wien, im Dezember 1905.

Die Firma Th. Bindtner Nfg. lat die unterzeichnete Vorstehung in Kenntnis gesetzt, daß bei einer aus Leipzig eingetroffenen Sendung, die zwar nicht mit dem Bücherwagen verladen und auch durch die genannte Firma nicht zollamtlich behandelt worden war, eine Zollhinterziehung vorgekommen sei, die mit einer bedeutenden Strafe belegt wurde.

Die Direktion des hiesigen Hauptzollamts habe ihr daher mitgeteilt, daß mit Rücksicht hierauf die Zollrevision der Bücherballen künftig streng gehandhabt werden würde. Hierdurch ist ein großer Nachteil für die Korporationsmitglieder zu befürchten, weil die Abfertigung langsamer erfolgen und das Ablafverfahren gänzlich entfallen dürfte, so daß die Zollstrafen, wenn solche verhängt werden, in Zukunft voll bezahlt werden müssen, während man sich bisher meist mit Ablassungsbeträgen begnügte.

Wir ersuchen Sie daher, Ihren Leipziger Kommissionär in Kenntnis zu setzen, daß er künftig bei Abfertigung Ihrer Sendungen äußerst genau und sorgfältig vorgehen möge, damit nicht Sie selbst und indirekt Ihre Kollegen zu Schaden kommen. Um Ihrem Kommissionär diese Verlautbarung ebenfalls zukommen lassen zu können, senden wir Ihnen dieselbe in zwei Exemplaren. Weitere Exemplare sind eventuell von der Bestellanstalt zu beziehen.

Nachstehend werden jene Waren verzeichnet, die im Buch-, Kunst- und Musikalienhandel zuweilen vorkommen und zollpflichtig sind:

1. Bücher, wenn auch literarischen Inhalts, in andern Einbänden als Kaliko und Leder, zum Beispiel Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt, Seide, Zelluloid, Tuch und andern Materialien.
2. Einbanddecken aller Art, desgleichen Mappen und Kartons, und zwar auch dann, wenn erkenntlich dazugehörige Bücher oder Bilder nicht eingelegt sind. (Sofern der dazugehörige Text, respektive die Bilder eingelegt sind, sind Mappen zollfrei.)
3. Block-, Notiz-, Wand-, Portemonnaie- und Luxuskalender aller Art.
4. Spiellarten und Wahrsagelarten. Hierbei ist auf eine genaue Deklaration ganz besonders zu achten, weil die mindeste Strafe auf Grund des Stempelgefällgesetzes 1000 Kronen pro Fall beträgt.
5. Alle Arten von Buchbinder- und Kartonagearbeiten.
6. Sternkarten, Globen und Tellurien.
7. Wunsch- und Ansichtskarten.
8. Prospekte mit abtrennbarem Bestellschein, mit eingeklebten oder beigelegten Bestellscheinen.
9. Bestell- und Adresskarten, sowie alle Arten von nicht ausgefüllten Bestell- und Subskriptionslisten, auf denen Raum für Unterschriften freigelassen ist.
10. Zieh- und Drehbilderbücher, desgleichen alle Kinderspiele und Gesellschaftsspiele. (Sogenannte Leporelloalben sind zollfrei.)
11. Gratispielbeilagen, auch wenn solche zollfreien Büchern beigelegt sind.
12. Adressschleifen und Kreuzbänder, auch wenn in dieselben Hefte eingeschoben sind.
13. Alle Arten von Instrumenten: Lupen, Meßinstrumente, Kameras und sonstige Apparate.
14. Briefmarkenalben mit oder ohne eingeklebte Briefmarken.
15. Bilder auf Karton aufgezogen mit oder ohne Passepartout.
16. Buchdruckerlettern, Klischees (Galvanos), Bildruckplatten, Notendruckplatten, Stereotypplatten.

(gez.) Die Korporation

der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler.

Verlagsrecht. Rechtsprechung. Verpflichtung der Redaktionen und Verleger, eingesandte Manuskripte sorgfältig aufzubewahren. — Eine Schriftstellerin hat einem Redakteur auf dessen Veranlassung das Manuskript eines Romans übersandt. Das Manuskript war verloren gegangen. Die